

BESCHLUSS

des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 32. Sitzung am 9. Oktober 2012

zur Festlegung von Verfahren und Fristen für die Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 für das erste Quartal 2013

mit Wirkung zum 1. Oktober 2012

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 285. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung).

Der Erweiterte Bewertungsausschuss stellt fest, dass der Beschluss gem. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V zu Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen für das Jahr 2013 nicht innerhalb der vorgegebenen Frist zustande gekommen ist. Der Erweiterte Bewertungsausschuss beschließt daher, dass in dem zu fassenden Beschluss gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V das folgende Verfahren für die Bereinigung des ersten Quartals 2013 festgelegt wird:

- Für das erste Quartal 2013 wird eine vorläufige Bereinigung für Neueinschreiber in den Selektivvertrag und Rückkehrer aus dem Selektivvertrag in den Kollektivvertrag mittels pauschaler Bereinigungsbeträge, wenn möglich unter Berücksichtigung des neuen Verfahrens zur Berechnung der MGV und wenn möglich auf Basis der vertragsspezifischen durchschnittlichen Bereinigungsmenge je Versicherten des Vorjahresquartals (bzw. des Vorquartals, wenn für das Vorjahresquartal noch nicht bereinigt wurde), vorgenommen. Zur Rechnungslegung wird eine Spitzabrechnung auf Basis der Vorgaben des Beschlusses gem. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für das Jahr 2013 vorgenommen.
- Die Verhandlungen zur Bereinigung aufgrund eines Selektivvertrags einer Krankenkasse im 1. Quartal 2013 sind bis zum 29. November 2012 abzuschließen. Die Lieferung der Daten zur vorläufigen Bereinigung des Behandlungsbedarfs des ersten Quartals 2013 erfolgt bis zum 15. Dezember 2012. Die Daten zur vorläufigen Bereinigung enthalten Angaben zu den am Selektivvertrag teilnehmenden Versicherten und Ärzten, zum Versorgungsauftrag des Selektivvertrags innerhalb der MGV sowie zu pauschalen Bereinigungsmengen je teilnehmenden Versicherten. Die Daten

können auch in der im 238. Beschluss des Bewertungsausschusses, geändert durch die Beschlüsse der 246. sowie 266. Sitzung des Bewertungsausschusses, vorgegebenen Datensatzstruktur übermittelt werden. Die Daten zur Spitzabrechnung nach den Vorgaben des Beschlusses gem. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V sind zeitgleich mit den Daten für das zweite Quartal 2013 von den Krankenkassen zu übermitteln.

- Auch für die vorläufige Bereinigung gelten die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des zu treffenden Beschlusses gem. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V, soweit im vorliegenden Beschluss nichts anderes geregelt wird.